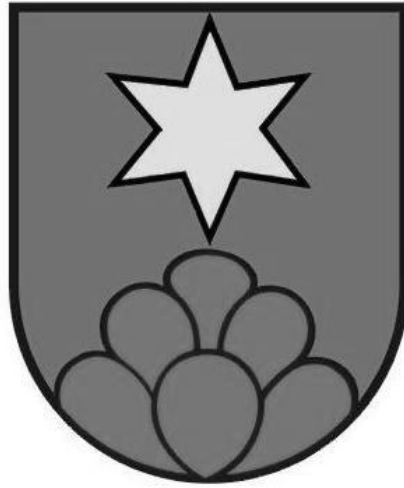




**Nutzungs- und
Pachtreglement**

der

**Burgergemeinde
Rohrbach**

Allgemeines

Grundsatz	Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Rohrbach ² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
Nutzungsjahr	Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
Anmeldung	Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 1. September des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerpräsidentin oder dem Burgerpräsidenten mit. ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann. ³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 20.00

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Rohrbach besitzt, b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und c) seit sechs Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
Verlust der Nutzung	Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer a) stirbt, b) aus der Gemeinde wegzieht, c) das Bürgerrecht aufgibt, d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet. ² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.
Burgernutzen	Art. 6 Ein Burgernutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Nutzungsarten

a) Barnutzen	Art. 7 ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.
--------------	---

² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag des Vorjahres beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

³ Der Burgernutzen wird anlässlich der Herbst-Burgergemeindeversammlung bar ausbezahlt. Nicht abgeholte Beträge werden unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 15.00 zugestellt.

b) Pflanzland

Art. 8 ¹ Parzelle Nr. 1 (Allmend) ist für Pflanzland reserviert, welches von allen in Rohrbach wohnhaften Personen gepachtet werden kann, solange sie nicht vollständig von Burgern beansprucht wird.

² Ein Pächter von Pflanzland kann höchstens 4,5 Aren beanspruchen.

³ Das Restland der Parzelle Nr. 1 wird an einen Landwirt verpachtet, mit der Bestimmung, dass bei neuen Interessenten für Pflanzland der Pachtvertrag (Fläche und Zins) jederzeit angepasst werden kann.

⁴ Es ist untersagt, Bäume und Ziersträucher zu pflanzen.

⁵ Der Pächter verpflichtet sich, das Pflanzland im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Pachtland

Verpachtung

Art. 9 ¹ Der Burgerrat verpachtet das restliche Burgerland an interessierte Personen.

² Frei werdendes Burgerland ab einer Fläche von 25 Aren wird im Amtsanzeiger ausgeschrieben.

³ Der Burgerrat erlässt Richtlinien zur Verpachtung des Burgerlandes. Die Richtlinien regeln die Verpachungskriterien.

⁴ Eine Unterpacht ist nicht gestattet. Der Burgerrat ist befugt über ein schriftliches Gesuch für eine Unterpacht zu entscheiden.

⁵ Dem Landabtausch unter Landwirten, zwecks rationeller Bewirtschaftung, kann der Burgerrat auf schriftliches Gesuch hin zustimmen.

⁶ Fruchtfolgeflächenabtausch ist dem Burgerrat vor Anbau der Kulturen, unter Angaben der Dauer und Fläche, schriftlich mitzuteilen.

⁷ Ist Burgerland betroffen, muss der Burgerrat über das errichten jeglicher Art von Gemeinschaften schriftlich informiert werden. Der Burgerrat entscheidet, ob das Burgerland der Gemeinschaft weiterhin verpachtet wird.

⁸ Die Obstbäume auf Burgerland sind in der Pacht inbegriffen. Die Ernte und die angemessene Pflege der Bäume ist Sache des Pächters.

- A) Ohne Einwilligung des Burgerrates dürfen keine Bäume gefällt werden.
- B) Das Land darf im Umkreis von 3m Radius vom Baumstamm entfernt nicht aufgebrochen werden.
- C) Beim Weidegang ist darauf zu achten, dass keine Schäden (speziell bei Jungbäumen) entstehen.
- D) Für alle unsachgemäss verursachten Schäden kann der Burgerrat Schadenersatz fordern.

Pachtverträge

Art. 10 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung schriftliche Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 11 Die laufenden Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf, sofern der Pächter das neue Reglement anerkennt und dies mittels Unterschrift bestätigt.

Inkrafttreten

Art. 12 Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 13 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 30. April 1991, aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Burgergemeindeversammlung vom 28. Mai 2018 angenommen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Rohrbach

Der Präsident:
Hans Appenzeller

Die Burgerschreiberin:
Regula Wolf

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Rohrbach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 26. April 2018 bis 28. Mai 2018 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Gemeindeschreiberei Rohrbach öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ort, Datum

4938 Rohrbach, 1. Juni 2018

Die Burgerschreiberin:

Regula Wolf